

Ludwig-Maximilians-Universität München
Institut für Kommunikationswissenschaft (ZW)
Wintersemester 2000/2001

Proseminar 2: Fernseh- und Zuschauerforschung in Deutschland
Dozent: Raphael Rossmann, M.A.

Organisation / Aufbau des deutschen Fernsehsystems

Abgabetermin: April 2001

Bernd Vehlow

Kommunikationswissenschaft (ZW) /
Politische Wissenschaft / BWL
3. Fachsemester

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	2
2. Die duale Rundfunkordnung	3
2.1 Die "Arbeitsgemeinschaft der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten der Bundesrepublik Deutschland" - ARD	4
2.1.1 Mitglieder der ARD	4
2.1.2 Organisation der ARD	5
2.1.3 Das ERSTE	6
2.2 Struktur der Landesrundfunkanstalten	7
2.2.1 Der Intendant	7
2.2.2 Der Rundfunkrat	8
2.2.3 Der Verwaltungsrat	10
2.3 Das "Zweite Deutsche Fernsehen" - ZDF	11
2.4 Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks	12
2.5 Der private Rundfunk	12
2.5.1 Die Landesmedienanstalten	13
2.5.1.1 Aufgaben der Landesmedienanstalten	13
2.5.1.2 Die Struktur der Landesmedienanstalt	14
2.5.2 Die "Arbeitsgemeinschaft der Landesmedienanstalten in der Bundesrepublik Deutschland" - ALM	15
3. Schlussbetrachtung	16
4. Literaturverzeichnis:	19

1. Einleitung

Betrachtet man das deutsche Fernsehsystem, so fällt auf, dass es zwei strukturell komplett unterschiedliche Typen von Sendern gibt. Im Allgemeinen werden diese vor allem durch die Art ihrer Finanzierung unterschieden: die so genannten öffentlich-rechtlichen Sender werden hauptsächlich durch Rundfunkgebühren finanziert, die jeder Besitzer eines Rundfunkempfangsgerätes an die Gebühreneinzugszentrale (GEZ) zu entrichten hat. Daneben gibt es die privaten oder kommerziellen Anbieter, die sich ausschließlich durch den Verkauf von Werbezeiten in ihrem Programm finanzieren.

Neben der Finanzierung unterscheiden sich diese beiden Typen von Sendern außerdem durch die interne Organisation der Rundfunkanbieter: während die kommerziellen Sender privatwirtschaftlich geführte Unternehmen sind, gibt es für die Öffentlich-Rechtlichen genaue Vorschriften, welche Aufgaben die einzelnen Gremien innerhalb der Sender haben und wie sie zusammengesetzt sein sollen.

Im Vergleich zu anderen Ländern zeigen sich im Rundfunksystem der Bundesrepublik Deutschlands deutliche Unterschiede: als Beispiel seien hier die USA erwähnt, wo es nur den kommerziellen, privaten Rundfunk gibt und keine vom Staat beauftragten Sender. Oder aber im Gegensatz dazu die nicht mehr existierende Deutsche Demokratische Republik, in der es nur Staatsfernsehen gab, also einen von der Regierung kontrollierten Rundfunk. Lediglich in Großbritannien gibt es ein ähnliches System wie in Deutschland, auch dort existieren neben den Kanälen der British Broadcasting Company (BBC), die vor allem durch jährliche Abgaben der Bürger finanziert wird, ebenfalls private Rundfunkanbieter.¹

Woher kommt diese Doppelstruktur in Deutschland, die auch als Duales System bezeichnet wird? Im Folgenden soll neben der historischen Entwicklung dieses Systems vor allem auch auf die jeweiligen Organisationsstrukturen des Rundfunks in Deutschland eingegangen werden. Im Zentrum dieser Arbeit stehen also die verschiedenen Strukturen der Fernsehanbieter: Im Falle des öffentlich-rechtlichen Rundfunks betrifft dies die Rundfunkanstalten selbst, auf Landes- wie auf Bundesebene. Im Bereich des privaten Rundfunks behandelt dieser Text die Strukturen und Aufgaben der Landesmedienanstalten der einzelnen Bundesländer, die Aufsicht führen über die einzelnen privaten Rundfunkanbieter.

Des Weiteren beinhaltet diese Arbeit im Schluss einen Überblick über die Sicherung der Meinungsvielfalt im Rundfunk, genannt Pluralismus. Genauer gesagt handelt es

¹ Vgl. Thomas, Gina: Briten sortieren durch. In: Süddeutsche Zeitung, Nr. 289 vom 12. Dezember 2000. S. 56.

sich um eine kritische Betrachtung des Binnenpluralismus in den öffentlich-rechtlichen Anstalten und des Außenpluralismus im Bereich der privaten Rundfunkanbieter.

2. Die duale Rundfunkordnung

Wie bereits erwähnt existiert in der Bundesrepublik Deutschland ein duales System des Rundfunks, bestehend aus öffentlich-rechtlichen Anbietern und privaten Sendeanstalten. Ursprung des deutschen Rundfunksystems war die Kommunikationsordnung der Besatzungsmächte nach dem 2. Weltkrieg. Nach dem Vorbild des britischen Systems wurde eine privatrechtlich strukturierte Presse zugelassen, im Bereich des Rundfunks jedoch ein öffentlich-rechtliches, aber auch föderatives System vorgeschrieben, wie es im wesentlichen der britischen BBC entspricht.² Dem föderativen Grundsatz entsprechend wurde der öffentlich-rechtliche Rundfunk unter die Zuständigkeit der Bundesländer gestellt, da es sich dabei um ein kulturelles Gut handelt³.

Im weiteren wurde die Entwicklung der heutigen Rundfunkordnung durch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes (BVerfG) maßgeblich geprägt. So kam es 1961 zu dem ersten sogenannten "Fernsehurteil": das Gericht hatte die Frage zu klären, ob die Gründung eines zweiten Fernsehsenders durch die Bundesregierung zulässig war. Konkret gründete die Bundesregierung die Deutschland-Fernsehen-GmbH im Jahr zuvor, da durch technische Weiterentwicklungen einer Verbreitung eines weiteren Programms nichts mehr im Wege stand. Jedoch wurde diese Gründung durch die Bundesregierung vom Bundesverfassungsgericht, unter anderem mit Verweis auf die Kulturhoheit der Länder, für verfassungswidrig erklärt.⁴ Indirekte Folge war schließlich die Gründung des Zweiten Deutschen Fernsehen (ZDF) noch im selben Jahr durch einen Staatsvertrag, unterzeichnet von den Ministerpräsidenten der Bundesländer. Mit dem Sendestart des ZDF am 1. April 1963 gab es nun zwei öffentlich-rechtliche Fernsehsender, nachdem sich die "Arbeitsgemeinschaft der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten Deutschlands" (ARD) bereits 1950 konstituierte und am 1. November 1954 den Sendebetrieb aufnahm.

Weitere Rundfunkurteile ebneten schließlich den Weg zur Einführung des privaten Rundfunks. In Bezug auf das duale Rundfunksystem sollte hier vor allem das "Niedersachsen-Urteil" von 1984 erwähnt werden. Dieses Urteil des BVerfG entwirft die

² Vgl. Stuiber, Heinz-Werner: Medien in Deutschland. Band 2: Rundfunk. Konstanz, 1998. S. 484f.

³ Vgl. Grundgesetz Art. 70ff.

⁴ Vgl. Stuiber: Medien in Deutschland. Bd. 2: Rundfunk, 1998. S. 425ff.

Grundidee des heutigen dualen Systems. Demnach beziehen sich öffentlich-rechtlicher und privater Rundfunk aufeinander. Die öffentlich-rechtlichen Anstalten haben eine Grundversorgung zu leisten, die für die gesamte Bevölkerung bestimmt sein muss und aufgrund von privatwirtschaftlichem Bestreben der Privatsender in Bezug auf Massenattraktivität und Einschaltquote von diesen gar nicht erreicht werden kann. Demzufolge ist die Existenz des kommerziellen Rundfunks nur durch die gleichzeitige Existenz der öffentlich-rechtlichen Sender möglich, in der Gegenrichtung ist das Vorhandensein der Privaten eine Art Bestandserklärung für die Öffentlich-Rechtlichen.⁵

2.1 Die "Arbeitsgemeinschaft der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten der Bundesrepublik Deutschland" - ARD

2.1.1 Mitglieder der ARD

Wie der Titel dieser Institution schon sagt, ist die ARD keine Rundfunkanstalt im eigentlichen Sinn. Sie ist vielmehr ein Zusammenschluss, eine Arbeitsgemeinschaft der einzelnen Landesrundfunkanstalten (LRA) in Deutschland⁶. Derzeit existieren in zehn dieser Landesrundfunkanstalten. Diese orientieren sich an den Landesgrenzen der Bundesländer, wobei das Sendegebiet nicht gleichbedeutend ist mit diesem Bereich: so gibt es einige Rundfunkanstalten, die im Auftrag mehrerer Bundesländer arbeiten, zum Beispiel der Norddeutsche Rundfunk mit dem Verbreitungsgebiet Schleswig-Holstein, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern und Niedersachsen.

Im einzelnen existieren in der Bundesrepublik Deutschland zurzeit folgende Landesrundfunkanstalten: Bayerischer Rundfunk (BR), Hessischer Rundfunk (hr), der Mitteldeutsche Rundfunk (mdr), Norddeutscher Rundfunk (NDR), Ostdeutscher Rundfunk Brandenburg (ORB), Radio Bremen (RB), Sender Freies Berlin (SFB), der Saarländische Rundfunk (SR), der Südwestdeutsche Rundfunk (SWR) und der Westdeutsche Rundfunk (WDR). Jüngstes Mitglied der ARD ist dabei der SWR, der 1998 aus der Fusion von Süddeutschem Rundfunk und Südwestfunk hervorging. Außerdem sind ORB und mdr neue Mitglieder der ARD seit ihrer Gründung 1991 als Folge Wiedervereinigung Deutschlands.

Neben der Aufgabe der Landesrundfunkanstalten als Veranstalter des „Ersten Deutschen Fernsehens“ üben sie auch noch weitere Tätigkeiten aus: so verbreiten sie selbständig bis zu fünf Hörfunkprogramme⁷. Zum Beispiel produziert der WDR

⁵ Vgl. Stuiber: Medien in Deutschland. Bd. 2: Rundfunk, 1998. S. 433ff.

⁶ Siehe dazu Kapitel 2.2 Struktur der Landesrundfunkanstalten.

⁷ Vgl. Chill, Hanni / Meyn, Hermann: Öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten. In: Bundeszentrale für Politische Bildung (Hrsg.): Informationen zur Politischen Bildung - Massenmedien. Bonn, 1998. S. 29.

neben dem Jugendprogramm "Eins LIVE" noch vier weitere Radioprogramme, die fast alle Teile des potentiellen Publikums abdecken, also für jeden Geschmack ein spezielles Angebot bereitstellen.

Im Bereich des Fernsehens werden zudem die regionalen dritten Programme der Landesrundfunkanstalten in Eigenverantwortung gesendet. Diese dritten Programme entstanden ab 1964 zunächst in Bayern, bis 1969 dann in der ganzen Bundesrepublik (ohne das Gebiet der damaligen DDR). Ursprünglich als Regionalfernsehen konzipiert entwickelten sich diese Sender in den 90er Jahren immer mehr zu Vollprogrammen, allerdings immer noch mit starkem regionalem Bezug. Auch wenn die dritten Programme für ihre Region produziert werden, gibt es hier oftmals Kooperationen zwischen den Rundfunkanstalten. Beispielsweise übernimmt der Saarländische Rundfunk einen Großteil seines Programms vom dritten Programm des SWR, jedoch ergänzt um landesspezifische Programminhalte. Im Gegenzug wird auch ein gewisser Teil des SWR-Programms von bzw. in Zusammenarbeit mit dem SR hergestellt.

Neben den regionalen dritten Programmen ist auch im „Ersten“ zwischen 17.25 Uhr und 20.00 Uhr ein Regionalfenster für die Landesrundfunkanstalten gegeben. Allerdings wird auch hier größtenteils ein Gemeinschaftsprogramm bestehend aus Serien gesendet, was hauptsächlich daran liegen dürfte, dass in diese Zeit, in der in den öffentlich-rechtlichen Sendern Werbung erlaubt ist, ein möglichst attraktives Programm geboten werden soll, um die Werbeeinnahmen zu steigern.⁸

Neben den Landesrundfunkanstalten sind auch noch weitere Rundfunksanstalten Mitglieder der ARD: zum einen die Deutsche Welle (DW). Diese ist ausschließlich aus dem Bundeshaushalt finanziert und erstellt ein Auslandsprogramm sowohl für den Hörfunk wie für das Fernsehen, das ein umfassendes Bild von Deutschland in der ganzen Welt vermitteln soll. Zum anderen das DeutschlandRadio (DLR), das ohne Werbung nur durch Rundfunkgebühren⁹ finanziert wird. Es sendet zwei Informations- und Kulturprogramme aus Berlin und Köln für die gesamte Bundesrepublik. Diese zwei Rundfunkanstalten sind, obwohl Mitglieder der ARD, nicht am Gemeinschaftsprogramm der ARD beteiligt.¹⁰

2.1.2 Organisation der ARD

Innerhalb der ARD sollen die einzelnen Landesrundfunkanstalten eine möglichst große Eigenständigkeit behalten. Deshalb sind die Institutionen der ARD durch ein

⁸ Vgl. Chill/ Meyn: Öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten. Bonn, 1998. S. 29.

⁹ Siehe hierzu Kapitel 2.4 Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks.

¹⁰ Vgl. Chill/ Meyn: Öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten. Bonn, 1998. S. 30.

föderatives System gekennzeichnet. Die Leitung der ARD ist aus diesem Grund so geregelt, dass die geschäftsführende Anstalt von Jahr zu Jahr zwischen den Landesrundfunkanstalten wechselt. Bestimmt wird die geschäftsführende Anstalt durch eine Wahl unter den einzelnen Anstalten, wobei die Wiederwahl für ein zweites Jahr möglich und gängige Praxis ist.

Vorsitzender der „Arbeitsgemeinschaft der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten der Bundesrepublik Deutschland“ ist jeweils der Intendant¹¹ der geschäftsführenden Anstalt. Er vertritt die ARD nach Außen, ist aber an die Beschlüsse der ARD--Mitgliederversammlung gebunden. Insofern ist seine Stellung innerhalb der ARD nur bedingt mit seiner Stellung innerhalb der eigenen Anstalt vergleichbar.

Die Mitgliederversammlung der ARD tritt in verschiedenen Formen zusammen: es gibt die Hauptversammlung, der die Intendanten und Gremiovorsitzenden der Rundfunkanstalten angehören. Diese beschäftigt sich mit allen Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Daneben treffen in so genannten Arbeitssitzungen nur die Intendanten zusammen, um die laufenden Geschäfte zu planen und zu koordinieren. Zusätzlich sind noch eine Vielzahl von Fachkommissionen, zum Beispiel für Rechts- oder Finanzfragen, vorhanden. Weitere Sonderkommissionen beschäftigen sich mit der Zuschauer- und Programmforschung und anderen spezifischen Angelegenheiten.

2.1.3 Das ERSTE

Zum Gemeinschaftsprogramm „Das ERSTE“ oder auch „Erstes Deutsches Fernsehen“ der ARD steuert jede Landesrundfunkanstalt einen Pflichtanteil bei. Der Umfang dieses Beitrags ist abhängig von der Größe der Anstalt und somit auch von ihrer Finanzkraft, die wiederum stark mit der Größe des Sendegebiets zusammenhängt. So liefern die größeren Sender innerhalb der ARD, das sind vor allem WDR, SWR und BR, jeweils 14 bis 20 Prozent des ARD-Programms, wohingegen kleinere Sender wie RB oder der SR nur ungefähr 2 Prozent zum Programm des ERSTEN beisteuern.¹²

Weitere Programmteile werden in Kooperation aller ARD-Anstalten erstellt. Diese so genannten Gemeinschaftssendungen sind die Sportschau, produziert unter Federführung des WDR, aber auch die Tagesschau und Tagesthemen, die von ARD-Aktuell aus Hamburg gesendet werden. Eine weitere Gemeinschaftseinrichtung der ARD ist die Degeto Film GmbH, die Rechte an Filmen und Serien aus dem Ausland

¹¹ Siehe dazu Kapitel 2.2.1 Der Intendant.

¹² Vgl. ARD-Jahrbuch 1997. Hamburg, 1997. S. 358f.

für das ERSTE einkauft.¹³ Weitere Gemeinschaftseinrichtungen der ARD, die aber nicht direkt mit dem „Ersten Deutschen Fernsehen“ beschäftigt sind, werden in Zusammenarbeit mit dem ZDF geführt. Beispielsweise ist dies die Gebühreneinzugszentrale (GEZ) mit Sitz in Köln, oder aber auch „arte“, der deutsch-französische Kultursender, 3sat gemeinsam mit ORF und SRG aus Österreich und der Schweiz sowie, seit 1997, Phoenix und der Kinderkanal.¹⁴

Um trotz des regelmäßigen Wechsels in der Senderführung einen kontinuierlichen Programmablauf zu gewährleisten, existieren zur Organisation des Gemeinschaftsprogramms „Das ERSTE“ weitere Institutionen. So koordiniert der Programmdirektor mit Sitz in München das Gemeinschaftsprogramm. Die Programmkonferenz, die aus je einem Vertreter jeder Landesrundfunkanstalt besteht, meist der Intendant oder Fernsehleiter, legt einen Rahmenplan für „Das ERSTE“ fest. Dabei werden Programmansätze der einzelnen Anstalten erörtert und zu einem Gemeinschaftsprogramm zusammengeführt. Der Fernsehbeirat hat für die Programmkonferenz eine beratende Funktion. Auch ihm gehört je ein Mitglied jeder Landesrundfunkanstalt an.

2.2 Struktur der Landesrundfunkanstalten

Wie bereits erwähnt, setzt sich die ARD hauptsächlich aus den einzelnen Landesrundfunkanstalten (LRA) zusammen. In diesem Kapitel soll nun deren Struktur genauer untersucht werden, nämlich die drei Hauptorgane jeder LRA: der Intendant, der Rundfunkrat und der Verwaltungsrat. Dabei sei darauf hingewiesen, dass es in den Details durchaus Unterschiede zwischen den LRA's gibt, auf die hier zwar teilweise hingewiesen wird, aufgrund ihrer Vielzahl aber nur am Rande eingegangen werden kann.

2.2.1 Der Intendant

Entsprechend dem so genannten Intendantenprinzip steht an der Spitze jeder Landesrundfunkanstalt der Intendant als monokratisches Individualorgan. Die Leitung der Anstalt wird also in einer Person gebündelt, die alle Exekutiv- und Repräsentationsfunktionen besitzt.¹⁵ Das heißt, der Intendant vertritt die Anstalt nach Außen gerichtlich und außergerichtlich, zum Beispiel bei allen Arten von öffentlichen Veranstaltungen, aber auch wie bereits erwähnt in Gemeinschaftsgremien der ARD, so

¹³ Vgl. ARD-Jahrbuch 2000. Hamburg, 2000. S.194.

¹⁴ Vgl. Stüber: Medien in Deutschland. Bd. 2: Rundfunk. 1998. S.752.

der Programmkonferenz. Zu seinen Aufgaben als Exekutivorgan zählen die Kompetenzbereiche Leitung und Programmgestaltung der Rundfunkanstalt. In jedem Rundfunkgesetz findet sich der Satz "Der Intendant leitet die Anstalt und trägt die Verantwortung für den gesamten Betrieb und die Programmgestaltung" in dieser oder ähnlicher Form.¹⁶

Die Stellung des Intendanten beinhaltet ebenfalls die alleinige Programmverantwortung und -kompetenz als zentrale Aufgabe. Er allein ist für die inhaltliche Gestaltung der Programme der Landesrundfunkanstalt zuständig. Aufgrund der bereits erwähnten Vielzahl an Programmen ist es jedoch notwendig, diese Aufgabe sinnvoll zu delegieren. Somit handeln nachgeordnete Direktoren und Abteilungsleiter im Auftrag des Intendanten.¹⁷

Gewählt wird ein Intendant je nach Rundfunkanstalt für vier bis sechs Jahre durch den Rundfunkrat, jedoch auf Vorschlag des Verwaltungsrates. Eine Wiederwahl ist möglich. Zur Befähigung zu diesem Amt äußert sich Heinz-Werner Stuibler wie folgt:

"Ein Intendant muß unbeschränkt geschäftsfähig und auch unbeschränkt strafrechtsfähig sein. Er muß die bürgerlichen Ehrenrechte besitzen, zum Bekleiden eines öffentlichen Amtes befähigt sein, er darf die Grundrechte nicht verwirkt haben und muß bereit sein, seinen Wohnsitz im Anstaltsbereich zu begründen. [...] So gesehen könnte sich beinahe jedermann zum Intendanten einer Rundfunkanstalt berufen fühlen, wenn er denn Gewählt würde."¹⁸

In der Realität zeigt sich aber ein anderer Verlauf: alle Intendanten stammen aus dem System Rundfunk, waren zuvor entweder in der Verwaltung oder als Journalisten in der Anstalt tätig, deren Vorsitz sie dann übernehmen. Dabei ging der Trend in den 50er Jahren eher dazu, dass Journalisten bevorzugt gewählt werden. Im Gegensatz dazu konnten in den 70er Jahren nur noch ein Viertel der Intendanten journalistische Erfahrungen vorweisen. Heute hat sich diese Tendenz aber wieder gedreht, sechs der elf deutschen Intendanten sind oder waren Journalisten.¹⁹

2.2.2 Der Rundfunkrat

Während der Intendant vor allem Repräsentations- und Exekutivfunktion besitzt, besteht die Aufgabe des Rundfunkrates aus Kurations- und Überwachungsfunktion. Neben der bereits erwähnten Wahl des Anstaltsleiters muss der Rundfunkrat im Rahmen der Kontroll- und Überwachungsaufgabe auf die Einhaltung der gesetzli-

¹⁵ Sonderfall Radio Bremen: dreiköpfiges Direktorium, das gemeinsam entscheidet. Der Intendant besitzt hier die gleichen Rechte wie die beiden anderen Direktoren.

¹⁶ Vgl. Pantenburg, Ursula: Die Organisation der Leitungsspitze von Rundfunkanstalten. Baden-Baden, 1996. S. 63.

¹⁷ Vgl. Stuibler: Medien in Deutschland. Bd. 2: Rundfunk, 1998. S. 715.

¹⁸ Stuibler: Medien in Deutschland. Bd. 2: Rundfunk, 1998. S. 718.

¹⁹ Vgl. Stuibler: Medien in Deutschland. Bd. 3: Rundfunk, 1998. S. 719.

chen Programmgrundsätze achten. Dies beinhaltet auch die Befassung mit Programmbeschwerden. Durch das Budgetrecht hat der Rundfunkrat außerdem indirekten Einfluss auf die gesamten Anstaltstätigkeiten, da er dem Haushaltsplan zustimmen muss. Verweigert er die Zustimmung, muss dem entsprechend der Stellen- und Wirtschaftsplan einzelner Abteilungen geändert werden.²⁰

Im Rahmen der Kurationsfunktion wählt der Rundfunkrat den Intendanten, kann ihn aber auch wieder abberufen. Neben der Berufung der Mitglieder des Verwaltungsrates hat er außerdem weitreichende Befugnisse in der Personalpolitik, hauptsächlich die Direktoren und Abteilungsleiter betreffend.

Seine Hauptarbeit verrichtet der Rundfunkrat, der mehrmals jährlich, mindestens alle drei Monate, zusammentritt, allerdings nicht im Plenum, sondern in Fachausschüssen, beispielhaft sei der Finanzausschuss oder der Programmausschuss erwähnt.

Die wichtigste Funktion des Rundfunkrates ist bereits durch seine Zusammensetzung beinhaltet: er soll die Interessen der Allgemeinheit repräsentieren. Wie sich diese "Allgemeinheit" nun darstellt ist unklar. Deshalb gibt es auch bei den einzelnen Rundfunkanstalten unterschiedliche Strukturen: der pluralistische Rundfunkrat soll "die ganze Vielfalt gesellschaftlicher Lebensformen in sich aufnehmen"²¹, ist deshalb im wesentlichen durch gesellschaftliche Gruppen repräsentiert. Dazu zählen unter anderem Kirchen, Umweltschutzvereine, Parteien, Gewerkschaften, etc. Ein Beispiel für den pluralistischen Rundfunkrat ist der BR, aber auch HR oder Radio Bremen.²²

Ein andere Typ Rundfunkrat ist der staatlich-politische Rundfunkrat; er ist entweder durch die Auswahl des Parlaments oder durch Parlament, Regierung und große Verbände zusammengesetzt. Beispiele hierfür sind die Rundfunkräte des WDR und des NDR.²³ Generell kann man jedoch davon sprechen, dass die Politik sehr großen Einfluss in diesen Gremien besitzt. Hier wäre eine ausführliche Diskussion möglich, inwiefern dies nicht einer Tendenz zum Staatsfernsehen entspricht oder zumindest die Unabhängigkeit der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten beschränkt, was aber den Rahmen dieser Arbeit sprengen würde.²⁴ Allen Rundfunkräten gemein ist jedoch wiederum, dass dessen Mitglieder nicht den Organisationen gegenüber verpflichtet sind, die sie entsenden, sondern nur dem Gesetz und ihrem Gewissen²⁵. Dies entschärft den Vorwurf eines parteipolitisch geprägten Rates wieder ein wenig.

²⁰ Vgl. Stuißer: Medien in Deutschland. Bd. 2: Rundfunk, 1998. S. 729/730.

²¹ Jank, Klaus Peter: Die Rundfunkanstalten der Länder und des Bundes. Eine systematische Darstellung ihrer organisatorischen Grundlagen. Berlin, 1967. S. 24.

²² Vgl. Stuißer: Medien in Deutschland. Bd. 2: Rundfunk, 1998. S. 722.

²³ Vgl. Stuißer: Medien in Deutschland. Bd. 2: Rundfunk, 1998. S. 723.

²⁴ Siehe auch Kapitel 3 Schlussbetrachtung.

²⁵ Vgl. Jank: Die Rundfunkanstalten der Länder und des Bundes. 1967. S.43.

Zum Abschluss dieses Kapitels sei als Beispiel für die Zusammensetzung eines Rundfunkrates der Rundfunkrat des Hessischen Rundfunk kurz dargestellt. Er setzt sich wie folgt zusammen:

- Durch jeweils eine Person vertreten sind: die Landesregierung, die Universitäten des Landes, die evangelischen Kirchen des Landes, die katholischen Bischöfe des Landes, die jüdischen Gemeinden des Landes.
- Außerdem vertreten sind Delegierte folgender Vereinigungen: die Lehrervereinigung, die Arbeitnehmervereinigung, die Vereinigung der Arbeitgeber.
- Zusätzlich stammt je ein Vertreter aus den Organisationen: Hessischer Landesverband für Erwachsenenbildung, Staatliche Hochschule für Musik in Frankfurt/Main, Freier Deutscher Hochstift.
- Fünf Abgeordnete des hessischen Landtages, die von selbigem gewählt werden, zählen ebenfalls zu den Mitgliedern des Rundfunkrates.²⁶

2.2.3 Der Verwaltungsrat

Neben dem Rundfunkrat besitzt jede Rundfunkanstalt noch ein weiteres Gremium, das die Kontrolle über die Geschäfte der Anstalt ausübt. Dies ist der Verwaltungsrat. Im Vordergrund seiner Aufgaben steht die Kontrollbefugnis gegenüber dem Intendanten, weniger die Programmverantwortung betreffend als hauptsächlich seine Geschäftsführung. Theoretisch ist die Tätigkeit des Verwaltungsrates also mit einem Aufsichtsrat in einem Wirtschaftsunternehmen zu vergleichen. In der Praxis wird aber erkennbar, dass er durchaus weitreichenderen Einfluss besitzt: durch seine Beratungsfunktion des Intendanten im Bereich Personal, Technik und Finanzen der Rundfunkanstalt, die grundlegenden Parameter der Programmgestaltung, kann der Verwaltungsrat neben dem Rundfunkrat über diesen Umweg seinen Einfluss auf das Programm geltend machen. Nicht zuletzt, weil er Zustimmungsbefugnisse besitzt, die ab einem bestimmten Geldbetrag gelten. Auch wichtige Personalentscheidungen ab bestimmten Gehaltspositionen benötigen die Zustimmung des Verwaltungsrates. So wird auch der Dienstvertrag des Intendanten mit dem Verwaltungsrat abgeschlossen.

Bei der Besetzung der sechs bis 15 Verwaltungsratsposten geht praktisch jede Landesrundfunkanstalt einen eigenen Weg:

- Bei allen Anstalten wird ein Teil der Verwaltungsräte vom Rundfunkrat gewählt, bei mdr, ORB und NDR sogar der komplette Verwaltungsrat.

²⁶ Vgl. Chill/ Meyn: Öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten. Bonn, 1998. S. 30.

- Dazu kommen bei HR, RB und WDR Vertreter der Beschäftigten des Senders, wobei Anzahl und Auswahlvorgang divergieren.
- Beim Bayerischen Rundfunk sind die Präsidenten des Senats, des Landtags und des Verwaltungsgerichtshofs Mitglieder Kraft Amtes.
- In den übrigen Anstalten sind weitere Mitglieder des Verwaltungsrates entweder von der Landesregierung und/oder dem Landesparlament bestimmt.

Auch die Dauer der Amtszeit unterscheidet sich von Anstalt zu Anstalt. Sie beträgt zwischen zwei und sechs Jahren.²⁷ Der Verwaltungsrat tritt meist monatlich, genauso wie der Rundfunkrat aber mindestens alle drei Monate, in nicht-öffentlicher Sitzung zusammen, an der auch der Intendant der Landesrundfunkanstalt teilnimmt.

2.3 Das "Zweite Deutsche Fernsehen" - ZDF

Nachdem im vorherigen Abschnitt ausführlichst auf die Struktur der Landesrundfunkanstalten eingegangen wurde, soll dies im Fall des "Zweiten Deutschen Fernsehens" (ZDF) nun kürzer abgefasst werden. Der Grund hierfür ist, dass die Organisationsstrukturen des ZDF weitestgehend denen der Landesrundfunkanstalten entsprechen. Auch das ZDF wird von einem Intendanten geleitet, dem ein Verwaltungsrat beisteht. Lediglich der Rundfunkrat ist zumindest namentlich nicht beim ZDF anzutreffen. Allerdings ist dies lediglich ein Unterschied in der Bezeichnung, denn der bisher bekannte Rundfunkrat trägt beim ZDF den Namen Fernsehrat. Er hat die gleichen Aufgaben wie ein Rundfunkrat und besteht aus 77 Mitgliedern.²⁸

Im Vergleich zu den Landesrundfunkanstalten ist dies die größte Anzahl an Mitgliedern. Dies hängt wohl auch damit zusammen, dass das ZDF als Sendegebiet nicht nur ein Bundesland, sondern die gesamte Bundesrepublik zu versorgen hat. Würde man alle Organisationen, die in den Rundfunkräten vertreten sind, bundesweit addieren, käme man sicherlich auf eine ähnliche Größe.

Wie bereits angesprochen, ist das ZDF ein bundesweiter Sender. Jedoch besitzt er nicht die Struktur der ARD mit Landesmedienanstalten. Sein Sitz ist in Mainz, jedoch bestehen auch zahlreiche Einrichtungen in ganz Deutschland, die eine föderale Berichterstattung gewährleisten. Wie auch die ARD betreibt das ZDF neben dem Hauptprogramm zahlreiche weitere Institutionen, meist in Zusammenarbeit mit anderen europäischen Fernsehsendern.²⁹

²⁷ Vgl. Stuißer: Medien in Deutschland. Bd. 2: Rundfunk. 1998. S.726-741.

²⁸ Für genauere Details zu den Institutionen mitsamt Aufgaben und Regelungen vergleiche die entsprechenden Abschnitte des Kapitels 2.2 Struktur der Landesrundfunkanstalten.

²⁹ Vgl. Kapitel 2.1.3 Das ERSTE.

2.4 Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks

An dieser Stelle sei kurz die Finanzierung der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten angesprochen, da sie einleitend ja als ein bedeutendes Unterscheidungskriterium zum privaten Rundfunk angesprochen wurde: Die Rundfunkgebühr, die von jedem Besitzer eines angemeldeten Empfangsgerätes abgegeben werden muss, beträgt seit der letzten Erhöhung vom 1.1.2001 DM 31,58 pro Monat. Die Befreiung von den Rundfunkgebühren ist dabei durch Sonderregelungen für verschiedene Personengruppen möglich, unter anderem für Studenten und Rentner. Außerdem muss die Gebühr pro Haushalt nur einmal entrichtet werden. Weitere (nicht genannte) Regelungen betreffen unter anderem die Höhe der Abgabe.

Die Rundfunkgebühren werden von der Gebühreneinzugszentrale in Köln im Auftrag der ARD eingezogen. Ihre Höhe wird von der KEF (Kommission zur Ermittlung des Finanzbedarfs der Rundfunkanstalten) berechnet. Dabei melden zuerst ARD und ZDF ihren voraussichtlichen Finanzbedarf bei der KEF an. Sie selbst entscheidet jedoch nicht über die mögliche Erhöhung der Gebühr, sondern teilt ihren Vorschlag den Ministerpräsidenten der Bundesländer mit, die darüber beraten. Eine Erhöhung ist nur möglich, wenn dies in einem Staatsvertrag geregelt wird, dem die Landesparlamente zustimmen müssen.³⁰

Das somit jährlich entstehende Gebührenaufkommen wird nun auf mehrere Organisationen verteilt: Die ARD erhält hierbei ca. 64% der Fernsehgebühren, das ZDF knapp 36%. Dieses Ungleichgewicht ist damit zu erklären, dass die Mitglieder der ARD ja auch noch die dritten Programme betreiben. Zusammen mit den Radiogebühren verteilt die ARD diesen Betrag an die Landesrundfunkanstalten, entsprechend der Größe des Sendegebietes und der Zulieferung zum Gemeinschaftsprogramm. Weitere Anteile der Rundfunkgebühren erhalten Projekte wie arte, Phoenix oder das DeutschlandRadio.

Ebenfalls von den Rundfunkgebühren finanziert werden die Landesmedienanstalten, die im nächsten Kapitel behandelt werden.

2.5 Der private Rundfunk

In der Einleitung in Kapitel 1 wurden die kommerziellen Programmanbieter als privatwirtschaftlich geführte Unternehmen bezeichnet. Daraus könnte man schließen, dass in diesem Kapitel eine Aufzählung und Darstellung aller Konzerne folgt, die sich am Fernsehangebot in der Bundesrepublik Deutschland beteiligen. Dem ist

³⁰ Vgl. Chill/ Meyn: Öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten. Bonn, 1998. S. 28.

nicht so. An dieser Stelle sollen stattdessen diejenigen Institutionen aufgezeigt werden, die die Kontrollfunktion für das Privatfernsehen übernehmen.

2.5.1 Die Landesmedienanstalten

Das Bundesverfassungsgericht weist in den so genannten Rundfunkurteilen immer wieder auf die besondere Bedeutung des Rundfunks für Staat und Gesellschaft hin. Besonders betont wird dabei die freie und unabhängige demokratische Meinungsbildung. Das Gericht fordert den Gesetzgeber auf, beobachtende und kontrollierende Funktionen auch im Bereich des privaten Rundfunks auszuüben. Um dieser Forderung nachzukommen, wurden in den einzelnen Bundesländern nach der ersten Zulassung von privatem Rundfunk 1984 Landesmedienanstalten³¹ eingerichtet.

In der Regel besteht in jedem Bundesland eine eigene Landesmedienanstalt, allerdings haben die Länder Berlin und Brandenburg 1992 eine gemeinsame Anstalt gegründet, die Medienanstalt Berlin-Brandenburg (MABB). Auftrag der Institutionen ist die Wahrung der öffentlichen Verantwortung im privaten Rundfunk, genauer gesagt die Zulassung und Beaufsichtigung privaten Rundfunks.³²

2.5.1.1 Aufgaben der Landesmedienanstalten

Das Zulassungsverfahren wird in Gang gesetzt, wenn eine Landesmedienanstalt über freie Übertragungskapazitäten verfügt. Diese wird öffentlich ausgeschrieben, Interessenten können sich nun um die Lizenz bewerben. Eine Lizenz ist grundlegende Bedingung, um ein Fernseh- oder Radioprogramm veranstalten zu können. Sie kann nur von einer Landesmedienanstalt vergeben werden. Den Zuschlag erhält dann ein Bewerber, der sein geplantes Programm in einem Programmschema darstellt und außerdem die finanziellen Mittel zur Veranstaltung eines Programms nachweisen kann. Bei der Vergabe der Lizenz spielen außerdem wirtschaftliche Aspekte eine Rolle; Anbieter, die in der Region neue Arbeitsplätze schaffen wollen, haben zum Beispiel bessere Chancen.³³ Für bundesweite Fernsehlicenzen muss zusätzlich die Kommission zur Ermittlung der Konzentration im Medienbereich (KEK) entscheiden, ob mit dem neuen Programm nicht ein "gefährlicher" Marktanteil in einer Hand entsteht. Die Entscheidung der KEK ist bindend für die Landesmedi-

³¹ Die genaue Bezeichnung dieser Anstalten variiert von Bundesland zu Bundesland, auf eine Auflistung soll hier verzichtet werden. Bei gegebenem Anlass wird die Anstalt jedoch namentlich erwähnt.

³² Vgl. Hesse, Albrecht: Rundfunkrecht. München, 1990. S. 168.

³³ Vgl. Chill/ Meyn: Entwicklung des privaten Rundfunks. Bonn, 1998. S. 36.

enanstalt, kann jedoch von der Direktorenkonferenz³⁴ der Landesmedienanstalten überstimmt werden.³⁵

Im Bereich der Kontrolle des privaten Rundfunks steht die Programmkontrolle im Vordergrund der Arbeit der Landesmedienanstalten. Hierbei kann die Landesmedienanstalt - im Gegensatz zu den Kontrollgremien der Rundfunkanstalten - jedoch nur als außenstehende Einrichtung tätig werden. Sie beobachtet in diesem Bereich die Wahrung allgemeiner Programmgrundsätze wie die Menschenwürde und journalistische Grundregeln. Auch Gewaltdarstellung und Jugendschutz werden von den Landesmedienanstalten kontrolliert. Ein weiterer Aufsichtsbereich ist die Einhaltung bestimmter Vorschriften im Bereich der Werbung und des Sponsoring. Außerdem müssen Programmauflagen, die bei der Zulassung gemacht wurden, eingehalten werden.³⁶ Die Konzentrationskontrolle, die bereits bei der Zulassung neuer Anbieter eine Rolle spielte, ist ebenfalls Aufgabe der Landesmedienanstalten und wird von der KEK in einem regelmäßigen Bericht beobachtet.

Die Wirksamkeit der Kontrollen wird von Stuibler eher kritisch betrachtet³⁷: er stellt die Frage, inwiefern eine Kontrolle von außerhalb der Sender überhaupt wirksam sein kann. Zwar haben die Landesmedienanstalten die Möglichkeit, Geldbußen zu verhängen und Sendungen zu verbieten oder gar die Lizenz eines privaten Anbieters zu widerrufen. Aber in der Realität wird dies selten angewandt, da bei solchen Maßnahmen im Extremfall vor Gericht ein Verstoß gegen Bestimmungen nachgewiesen werden muss. Dementsprechend wird die Kontrolle des privaten Rundfunks oftmals nicht energisch genug betrieben.

2.5.1.2 Die Struktur der Landesmedienanstalt

Parallel zur Leitung der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten steht auch an der Spitze einer jeden Landesrundfunkanstalt ein monokratisches Exekutivorgan in Gestalt eines Direktors oder Präsidenten. Ausnahmen sind hier die Landesmedienanstalten des Saarlands, Baden-Württembergs und von Sachsen-Anhalt; hier ersetzt ein drei- bzw. fünfköpfiges Gremium die Funktion eines Präsidenten. Aufgaben der Leitung einer Landesmedienanstalt sind die Geschäftsführung, die Vertretung der Anstalt gerichtlich und außergerichtlich, aber auch die Entscheidung über Auf-

³⁴ Siehe Kapitel 2.5.2 Die "Arbeitsgemeinschaft der Landesmedienanstalten in der Bundesrepublik Deutschland" - ALM.

³⁵ Vgl. Arbeitsgemeinschaft der Landesmedienanstalten in Deutschland (Hrsg.): Jahrbuch der Landesmedienanstalten 1997/98: Privater Rundfunk in Deutschland. München, 1998. S. 95f.

³⁶ Vgl. Stuibler: Medien in Deutschland. Bd. 2: Rundfunk. 1998. S.759ff.

³⁷ Vgl. Stuibler: Medien in Deutschland. Bd. 2: Rundfunk. 1998. S.762f.

sichtsmaßnahmen und Bußgelder. Außerdem sichert der Vorsitz die Zusammenarbeit mit den anderen Landesmedienanstalten³⁸.

Von größerer Bedeutung ist allerdings das Hauptorgan der Landesmedienanstalt, das entweder ein unabhängiges Sachverständigengremium³⁹ ist oder aus zahlreichen Vertretern gesellschaftlich relevanter Gruppen besteht. Dieses mitgliederstarke Gremium ähnelt demnach sehr stark den Rundfunkräten der Landesrundfunkanstalten. Es trägt in den einzelnen Ländern unterschiedliche Bezeichnungen, meist Landesrundfunkausschuss oder Medienrat. Aufgaben dieses Hauptorgans, das aus elf bis 49 Mitgliedern besteht, sind die Vergabe der Lizenzen, die Ausübung von Aufsichtsmaßnahmen und der Erlass von Programmrichtlinien. Des Weiteren wählt es das Exekutivorgan. Durch seine meist große Mitgliederzahl soll außerdem die Meinungsvielfalt innerhalb der Anstalt gesichert werden.⁴⁰

Ein drittes Organ besitzen die BLM und ULR⁴¹. In Bayern ist dies ein Verwaltungsrat, der für Wirtschafts- und Finanzfragen zuständig ist, in Schleswig-Holstein ein Vorstand, der ebenfalls Haushalts- und Wirtschaftsfragen bearbeitet. Sie werden jeweils vom Hauptorgan der Anstalt gewählt.

Eine weitere Strukturierung der Landesmedienanstalten erfolgt durch die Aufgliederung in Abteilungen, Bereiche oder Dezernate. Dabei werden meist folgende Aufgabenbereiche koordinativ getrennt: Programm, Verwaltung, Recht, Technik, offenen Kanäle, Öffentlichkeitsarbeit und Medienwirtschaft.⁴²

2.5.2 Die "Arbeitsgemeinschaft der Landesmedienanstalten in der Bundesrepublik Deutschland" - ALM

Seit 1994 arbeiten die 15 Landesmedienanstalten in grundsätzlichen und länderübergreifenden Fragen im Rahmen der "Arbeitsgemeinschaft der Landesmedienanstalten in der Bundesrepublik Deutschland" (ALM) zusammen. Diese wurde unter anderem gegründet, um eine bessere Durchsetzbarkeit von Entscheidungen der Landesmedienanstalten sowie eine Gleichbehandlung aller privater Rundfunkanbieter zu erreichen. Dementsprechend gestalten sich auch die allgemeinen Aufgaben der ALM. Dies sind:

- "Die Wahrung der Interessen der Mitgliedsanstalten auf dem Gebiet des Rundfunks auf nationaler und internationaler Ebene
- Der Informations- und Meinungsaustausch mit Rundfunkveranstaltern

³⁸ Siehe dazu das folgende Kapitel 2.5.2.

³⁹ In Sachsen und Berlin-Brandenburg.

⁴⁰ Vgl. Stuißer: Medien in Deutschland. Bd. 2: Rundfunk. 1998. S.763ff.

⁴¹ "Bayerische Landeszentrale für neue Medien" und "Unabhängige Landesanstalt für das Rundfunkwesen" in Schleswig-Holstein.

- Die Behandlung gemeinsamer Fragen im Bereich der audiovisuellen Medien [...]
- Die Einholung von Gutachten zu Fragen, die für die Aufgaben der Mitgliedsanstalten von grundlegender Bedeutung sind."⁴³

Weitere Aufgaben betreffen ebenfalls die gemeinsame Abstimmung von Verfahrensweisen und Richtlinien, insbesondere im Bereich Jugendschutz und Werbung. Ähnlich zur ARD wechselt auch hier die Leitung der Arbeitsgemeinschaft alle zwei Jahre zwischen den einzelnen Landesmedienanstalten.

Zur Umsetzung der Aufgaben existieren verschiedene Gremien, die jeweils aus Vertretern der Landesmedienanstalten zusammengesetzt sind. So treten in der Direktorenkonferenz die gesetzlichen Vertreter oder Geschäftsführer zusammen. Die Gremienvorsitzendenkonferenz besteht aus den Vorsitzenden der Hauptorgane und berät hauptsächlich über Fragen der Medienpolitik. Auf Antrag von mindestens vier Landesmedienanstalten kann außerdem die Gesamtkonferenz der ALM, bestehend aus Direktorenkonferenz und Gremienvorsitzendenkonferenz, zusammentreten. Dies geschieht dann, wenn grundsätzliche Fragen von Medienpolitischer Bedeutung zu behandeln sind. Insbesondere zählen dazu Fragen der Programmentwicklung im privaten Rundfunk. Weitere Aufgabe der Gesamtkonferenz ist die Wahl der geschäftsführenden Anstalt für jeweils zwei Jahre.

Für ihre Arbeit hat die ALM außerdem weitere "Gemeinsame Stellen" eingerichtet. Diese spezialisieren sich auf die Themenbereiche Jugendschutz und Programm, Werbung sowie Vielfaltsicherung. Letztere arbeitet eng mit der "Kommission zur Ermittlung der Konzentration im Medienbereich" (KEK)⁴⁴ zusammen.⁴⁵

3. Schlussbetrachtung

Zusammenfassend kann man das deutsche Fernsehsystem als eine duale Rundfunkordnung skizzieren, in der neben einem öffentlich-rechtlichen Rundfunk, der jedoch staatstunabhängig ist, ein privater Rundfunkmarkt existiert. Für beide Bereiche gibt es Aufsichtsregelungen, die die Meinungsvielfalt gewährleisten sollen. Zum einen soll dies verwirklicht werden durch die Kontroll- und Aufsichtsfunktion des Rundfunk- bzw. Fernseh Rates in den Öffentlich-Rechtlichen und des Landesrundfunkausschuss bzw. Medienrats im Bereich des privaten Rundfunks. Zum anderen

⁴² Vgl. Stuißer: Medien in Deutschland. Bd. 2: Rundfunk. 1998. S.769.

⁴³ ALM: Jahrbuch der Landesmedienanstalten 1997/98. S. 52.

⁴⁴ Siehe Kapitel 2.5.1.1 Aufgaben der Landesmedienanstalten.

⁴⁵ Vgl. ALM: Jahrbuch der Landesmedienanstalten 1997/98. S. 54f.

geschieht dies durch die Zusammensetzung dieser Gremien, die ein breites Spektrum der Bevölkerung repräsentieren soll.

In beiden Organisationsformen des Rundfunks wird außerdem anhand der Aufgabenverteilung in Landesmedien- und Landesrundfunkanstalten die föderale Struktur deutlich, die das Bundesverfassungsgericht in seinem Fernsehurteil von 1961 ausdrücklich betonte.

Man kann allerdings auch einen kritischen Standpunkt gegenüber den Aufsichtsgremien in öffentlich-rechtlichem wie in privatem Rundfunk beziehen. Betrachtet man die Fülle der Kontrolleinrichtungen im deutschen Fernsehsystem, so wird deutlich, dass hier der Staat eine wichtige Rolle spielt, obwohl der Rundfunk ja eigentlich staatsunabhängig ist. Die öffentlich-rechtlichen Anstalten erhalten ihren Programmauftrag ja überhaupt erst vom Gesetzgeber, und auch das Lizenzierungsverfahren für private Rundfunkanbieter lässt nicht den Schluss zu, dass der Rundfunkmarkt in Deutschland ein wild wuchernder Bereich ist. Schließlich bedarf es einiger Grundvoraussetzungen, um überhaupt in diesen Markt eintreten zu können.

Nun stellt sich aber die Frage, ob dies vielleicht nicht zu viel Kontrolle ist, und vor allem, ob nicht der Staat zu viel Macht im Rundfunksystem besitzt. Die Rundfunk- und Fernsehräte der öffentlich-rechtlichen Anstalten⁴⁶ sollen pluralistisch besetzt sein, das heißt, es soll ein möglichst breites Spektrum an gesellschaftlichen Gruppen eingebunden sein. Dieser sogenannte Binnenpluralismus soll die Meinungsvielfalt im Programm der Öffentlich-Rechtlichen sichern⁴⁷. Betrachtet man nun aber die tatsächliche Zusammensetzung dieser Gremien so fällt auf, dass ein sehr großer Anteil der Mitglieder von der Politik entsandt wird. Beispielsweise sind von den 77 Mitgliedern des Fernseh Rates des ZDF 32 direkt von der Politik gesandt, also fast die Hälfte. Dazu kommen weitere Vertreter von Arbeitgebern und Gewerkschaften, die meist auch nicht allzu fern von der Politik stehen.⁴⁸ Da dieses Gremium sehr weit reichenden Einfluss in Entscheidungen des Senders hat, wundert es nicht, wie umständlich beispielsweise die Suche einer neuen Moderatorin des "heute-Journals" im vergangenen Jahr war. Sicherlich haben die Einflussgremien, nicht nur die Vertreter der Politik, die Suche einer geeigneten Kandidatin sehr umständlich gemacht. Angesichts dieses Einflusses der Politik drängt sich die Frage auf, ob nicht das deutsche Fernsehsystem staatlicher geprägt ist, als es selbst zu gibt zu sein und sein sollte.

Aber nicht nur die Politik gefährdet möglicherweise die Meinungsvielfalt im Rundfunk. Auf dem Gebiet der privaten Anbieter ist festzustellen, dass ein sehr großer

⁴⁶ Gleiches gilt für die Hauptorgane der Landesmedienanstalten.

⁴⁷ Vgl. Stuißer: Medien in Deutschland. Bd. 2: Rundfunk. 1998. S.427f.

⁴⁸ Vgl. ZDF-Jahrbuch 1998. Main, 1999. S. 264f.

Teil des Marktes von zwei Unternehmen kontrolliert wird: Bertelsmann und die Kirch Gruppe⁴⁹. Der Gesetzgeber vertraut darauf, dass durch Anforderungen des Marktes und die Kontrollen der Landesmedienanstalten ein breites Spektrum an Anbietern etabliert und somit ein Außenpluralismus entsteht⁵⁰. Dies steht jedoch im klaren Widerspruch zur Realität. Somit könnte man auch hier die Überlegung anstellen, ob die Meinungsvielfalt im Rundfunk überhaupt in gebührendem Maße vorhanden ist. Es gibt noch viele weitere Themen, die im deutschen Fernsehsystem diskussionswürdig sind. Beispielsweise sei die Finanzierung der öffentlich-rechtlichen Anstalten erwähnt, oder aber deren Grundversorgungsauftrag. Auch bei den Privaten stellt sich die Frage, wie sich der Markt nach dem Zusammenschluss von Sat.1 und ProSieben weiter entwickelt, welche Chancen das PayTV bietet, etc. Aber damit lassen sich garantiert noch eine Vielzahl von Hausarbeiten erstellen.

⁴⁹ Vgl. Stuiber: Medien in Deutschland. Bd. 2: Rundfunk. 1998. S.648.

⁵⁰ Vgl. Stuiber: Medien in Deutschland. Bd. 2: Rundfunk. 1998. S.668.

4. Literaturverzeichnis:

- Arbeitsgemeinschaft der Landesmedienanstalten in Deutschland (Hrsg.): Jahrbuch der Landesmedienanstalten 1997/98: Privater Rundfunk in Deutschland. München, 1998.
- ARD-Jahrbuch 1997. Hamburg, 1997.
- ARD-Jahrbuch 2000. Hamburg, 2000.
- Chill, Hanni / Meyn, Hermann: Öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten. In: Bundeszentrale für Politische Bildung (Hrsg.): Informationen zur Politischen Bildung - Massenmedien. Bonn, 1998.
- Chill, Hanni / Meyn, Hermann: Entwicklung des privaten Rundfunks. In: Bundeszentrale für Politische Bildung (Hrsg.): Informationen zur Politischen Bildung - Massenmedien. Bonn, 1998.
- Deutscher Bundestag: Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland. Textausgabe - Stand: Juli 1998. Bonn, 1998.
- Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland. Hrsg.: Deutscher Bundestag. Stand: Juli 1998. Bonn, 1998.
- Hesse, Albrecht: Rundfunkrecht. München, 1990.
- Jank, Klaus Peter: Die Rundfunkanstalten der Länder und des Bundes. Eine systematische Darstellung ihrer organisatorischen Grundlagen. Berlin, 1967.
- Pantenburg, Ursula: Die Organisation der Leitungsspitze von Rundfunkanstalten. Baden-Baden, 1996.
- Stuiber, Heinz-Werner: Medien in Deutschland. Band 2: Rundfunk. Konstanz, 1998.
- Thomas, Gina: Briten sortieren durch. In: Süddeutsche Zeitung, Nr. 289 vom 12. Dezember 2000. S. 56.
- ZDF-Jahrbuch 1998. Mainz, 1999.